

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

An Interessenten des  
Förderprogramms Klimaschutzverträge

Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Postanschrift:  
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-7486

bearbeitet von:  
Dr. Patrick Hübner (IVE3)

ksv@fz-juelich.de

[www.klimaschutzvertraege.info](http://www.klimaschutzvertraege.info)

**Betreff: Förderprogramm Klimaschutzverträge, Vorbereitung des zweiten Gebotsverfahrens, Konsultation nach Ziffer 4.1.3.4 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (2022/C 80/01)**

Berlin, 06.12.2024

Seite 1 von 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge ("**FRL KSV**")<sup>1</sup> vom 11.03.2024 wurde von der Europäischen Kommission für das erste Gebotsverfahren, welches vom 12.03.2024 bis zum 11.07.2024 durchgeführt wurde, genehmigt. Die das erste Gebotsverfahren betreffenden Klimaschutzverträge wurden im Oktober 2024 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den jeweiligen zu bezuschlagenden Unternehmen geschlossen. Basierend auf den Erkenntnissen aus dem ersten Gebotsverfahren, einer Unternehmensumfrage und einzelnen Gesprächen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ("**BMWK**") mit Interessenten erfolgte eine Überarbeitung der FRL KSV vom 11.03.2024.

Das BMWK befindet sich mit der dieser öffentlichen Konsultation zugrundeliegenden Fassung der FRL KSV vom 27.11.2024 in der Ressortabstimmung. Daneben soll bestehender Änderungsbedarf gegenüber der Europäischen Kommission erläutert werden. Die FRL KSV soll Anfang 2025 zwecks

---

<sup>1</sup> Sofern FRL KSV nicht näher gekennzeichnet ist, ist die Fassung der FRL KSV vom 27.11.2024 gemeint, die dieser öffentlichen Konsultation zugrunde liegt; **im Dokumentschrank unter 2. Gebotsverfahren auf [klimaschutzvertraege.info](http://www.klimaschutzvertraege.info)** oder hier abrufbar: <https://www.klimaschutzvertraege.info/news/konsultation-foerderrichtlinie-zweite-gebotsrunde>



Seite 2 von 7

Notifizierungsverfahren der Europäischen Kommission in einer finalen Fassung vorgelegt werden.

Die vorliegende Konsultation führt das BMWK für die Bundesregierung auch unter Berücksichtigung der Ziffer 4.1.3.4 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (2022/C 80/01, „KUEBL“) durch.

Das BMWK bittet interessierte Verbände, Unternehmen, sonstige betroffene Organisationen und Personen mit dem vorliegenden Konsultationsschreiben um Stellungnahme, insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit sowie den Auswirkungen der vorgeschlagenen neuen Maßnahmen auf den Wettbewerb und zu einzelnen wettbewerbsrelevanten Aspekten. Die Stellungnahmen werden so bald wie möglich, **spätestens aber bis zum 17.01.2025, erbeten**. Für die Teilnahme an der öffentlichen Konsultation ist der dafür vorgesehene Rückmeldebogen zu nutzen und an nachfolgende E-Mail-Adresse zu senden: [ksv@fz-juelich.de](mailto:ksv@fz-juelich.de).

Das BMWK wird die Stellungnahmen analysieren und in das weitere Verfahren einbeziehen. Zudem wird eine Auswertung der Konsultation veröffentlicht. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden dabei gewahrt. Ein Link zur Auswertung der Konsultation wird der Europäischen Kommission zusammen mit der offiziellen Anmeldung der Maßnahme zum Zweck der beihilferechtlichen Genehmigung zur Verfügung gestellt werden.

Zu Stellungnahmen von Interessenvertreter/-innen, die im Lobbyregister registriert sind, ist die Lobbyregisternummer anzugeben.

#### **A. Wichtigste Änderungen der FRL KSV**

Die neue Förderrichtlinie orientiert sich an den Grundlinien der FRL KSV vom 11.03.2024, sodass sich die inhaltlichen Änderungen der Rahmenregelungen auf eine überschaubare Zahl von Punkten beschränken.

Die Erkenntnisse aus dem ersten Gebotsverfahren und dem anschließenden Auswertungsprozess hat das BMWK genutzt, um das Förderinstrument noch einmal zu verbessern und die richtigen Schwerpunkte für das zweite Gebotsverfahren zu setzen. Die wichtigsten Änderungen an der FRL KSV werden Ihnen nachfolgend skizziert. Der Inhalt der Förderrichtlinie steht unter dem Vorbehalt der laufenden Ressortabstimmung sowie des Beihilfegenehmungsverfahrens.

##### **I. Mittelstandsfreundlichkeit**

Folgende Anpassungen der Förderrichtlinie sollen den Zugang zum Förderprogramm für den Mittelstand verbessern:



Seite 3 von 7

- Die Mindestgröße der jährlichen Treibhausgasemissionen des Referenzsystems wird von 10 kt auf 5 kt CO<sub>2</sub>-Äquivalent (CO<sub>2</sub>-Äq.) herabgesetzt, um auch Vorhaben kleinerer Unternehmen nunmehr die Teilnahme zu ermöglichen (Nr. 4.16(a) FRL KSV);
- Reduzierung von Fehlerquellen in der Antragseinreichung durch Angebot einer Vorprüfung aller Antragsunterlagen (Nr. 8.1(h) FRL KSV);
- Flexibilisierung der Kumulierungsregeln; bei freiwilligem Verzicht auf bewilligte anderweitige Förderung wird diese im Bewertungskriterium der Förderkosteneffizienz und hinsichtlich des Höchstpreises nicht berücksichtigt (Nr. 8.3(e)(iii) FRL KSV).

## II. Flexibilität

Wir haben die Flexibilität des Förderprogramms erhöht, um die Attraktivität für Antragsteller zu steigern:

- Verlängerung der Frist für den operativen Beginn der Vorhaben auf 48 Monate (von bislang 36 Monaten) für alle Vorhaben im Förderaufruf; Möglichkeit für Wasserstoff-, Strom- und CCU/S-Vorhaben auf bspw. 60 Monate zu verlängern (vgl. Nr. 4.2(a) und (b) FRL KSV);
- Erhöhte Flexibilität bei Änderungen bzgl. der Zusammensetzung von Konsortien zwischen vorbereitendem Verfahren und Gebotsverfahren (Nr. 8.6(b) FRL KSV);
- Flexibilität bei CO<sub>2</sub>-Einsparungen in den ersten Jahren und reduzierte Komplexität durch Wegfall des zweiten Bewertungskriteriums der relativen Treibhausgasemissionsminderung in den ersten fünf Jahren (Nr. 8.3(d), Anhang 2 FRL KSV) und Streichung korrespondierender Absicherungen und Pönalen (Nr. 4.16(c), Nr. 9.5(b)(ii) FRL KSV);
- Erhöhte Flexibilität bezüglich der Produktionsmengen durch Erhöhung des Abweichungskorridors von der geplanten absoluten Treibhausgasemissionsminderung und geringere Strafen (Nr. 12.2(a)(viii)(b), Streichung Nr. 9.5(a)(i) a.F.);
- Erhöhte Flexibilität bei eingesetzten Energieträgern durch reduzierte Anforderungen an Änderungen der geplanten Energieträgereinsätze sowie vereinfachte Wechsellmöglichkeit zwischen grünem und CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff (Nr. 7.3 FRL KSV).

## III. Wasserstoffmarkthochlauf

Die Hürden für eine Teilnahme von Wasserstoffvorhaben sollen herabgesetzt und die Förderbedingungen für diese Vorhaben verbessert werden:



Seite 4 von 7

- Erhöhung des Anreizes für Nutzung von grünem Wasserstoff durch Erhöhung des Bonus für grünen Wasserstoff von 3 % auf 5 % (Nr. 7.2(e) FRL KSV);
- Verlängerung der Frist für den operativen Beginn auf 60 Monate möglich, sofern aufgrund von Wasserstoff-Infrastruktur erforderlich (Nr. 4.2(b) FRL KSV).

Nach dem derzeitigen Diskussionsstand wird die bilanzielle Nutzung von Wasserstoff nicht zugelassen, um den Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes nicht zu gefährden (Nr. 4.16(b)(iv), Nr. 7.1(a)(iv), Nr. 8.2(d)(iii), Nr. 9.2(b)(i) FRL KSV).

#### **IV. CCU/S-Vorhaben**

Wir haben die notwendigen Regelungen geschaffen, um Vorhaben, in denen die Treibhausgasemissionsminderung durch Technologien zur Abscheidung und Speicherung (CCS) oder Abscheidung und Nutzung (CCU) von CO<sub>2</sub> erzielt wird, in Anlehnung an die Carbon-Management-Strategie (CMS) zu fördern:

- Öffnung der KSV für CCU/S-Vorhaben, insbesondere für die Sektoren Zement & Kalk sowie Chemie (Nr. 4.15(a) FRL KSV);
- Verlängerung der Frist für den operativen Beginn auf 60 Monate möglich, sofern aufgrund von Infrastrukturaspekten erforderlich (Nr. 4.2(b) FRL KSV);
- Zulassung der Bildung eines Konsortiums zwischen Betreibern von Produktionsanlagen und Betreibern von Abscheideanlagen (Nr. 4.15(d) FRL KSV);
- Ggf. wird es noch weitere technische Änderungen im CCU/S-Regelwerk geben.

#### **V. Förderfähigkeit von Industriedampf**

Im Förderaufruf kann geregelt werden, dass Vorhaben, die der Herstellung von Industriedampf i. S. v. Nr. 2.18 FRL KSV dienen, förderfähig sind (Nr. 4.17(g) FRL KSV). In diesem Fall kann die Herstellung von Industriedampf ohne die Bildung eines Konsortiums nach Nr. 5.2 FRL KSV gefördert werden.

#### **B. Zu konsultierende Aspekte**

Teilnehmer der Konsultation sind eingeladen zu den folgenden wettbewerbsrelevanten Aspekten des Entwurfs Stellung zu nehmen:

##### **I. Beihilfefähigkeit**



Seite 5 von 7

Die Beihilfefähigkeit von Vorhaben kann der FRL KSV entnommen werden, dort insbesondere Nr. 4, „Gegenstand der Förderung“, hier insbesondere Nr. 4.17 (Regelungskatalog zur Nicht-Förderfähigkeit). Die Antragsberechtigung ist in Nr. 5 FRL KSV geregelt.

## **II. Methode und Schätzung der Subvention pro vermiedener Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent**

Zur Schätzung der benötigten Subventionen pro vermiedener Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent (CO<sub>2</sub>-Äq.) werden zunächst die prognostizierten Auszahlungen der Vorhaben bestimmt. Als Grundlage hierfür dienen die Formeln in Anhang 1 und 3 der FRL KSV. Neben vorhabensspezifischen Daten zum Einsatz von Energieträgern und Treibhausgasemissionsminderungen über den Zeitverlauf fließen auch Projektionen der Energieträger- und CO<sub>2</sub>-Preise sowie eine Abschätzung der Basis-Vertragspreise in die Berechnung der Auszahlungen ein. Die Ermittlung der notwendigen Subventionen pro vermiedener Tonne CO<sub>2</sub>-Äq. lässt sich anschließend aus den erwarteten Auszahlungen, die durch die Menge vermiedener CO<sub>2</sub>-Emissionen geteilt werden, ermitteln. Wenn ein Vorhaben beispielsweise eine erwartete Auszahlung von 500 Millionen EUR über die Laufzeit der Klimaschutzverträge hat und 3,33 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> einspart, ergibt sich vereinfacht ein Subventionsbedarf von 150 EUR pro vermiedener Tonne CO<sub>2</sub>-Äq. Die benötigten Subventionen sind vorhabensspezifisch und variieren über eine große Bandbreite von wenigen bis mehreren hundert EUR/t CO<sub>2</sub>-Äq.

## **III. Nutzung und der Umfang von Ausschreibungen sowie etwaige Ausnahmen**

Die Ausgestaltung des zweiten Gebotsverfahrens hat im Förderaufruf, insbesondere aufgrund von Nr. 8.3 FRL KSV, zu erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt können insoweit über die FRL KSV hinaus keine weiteren Informationen gegeben werden.

## **IV. Wichtigste Parameter des Verfahrens zur Bewilligung der Beihilfen**

Im Rahmen des im Förderaufruf festgelegten Fördervolumens erhalten die förderfähigen Gebote einen Zuschlag, deren Ansätze zur Transformation ihrer Produktion und zur Einsparung von Treibhausgasemissionen gemessen an ihrer Produktionsmenge besonders wirtschaftlich sind. Die Bewertung der Gebote erfolgt anhand des Kriteriums der Förderkosteneffizienz (Nr. 8.3(d) FRL KSV).

Das Kriterium der Förderkosteneffizienz beruht auf der Berechnung spezifischer Förderkosten. Die spezifischen Förderkosten ergeben sich aus der Summe des Basis-Vertragspreises und der Kosteneffizienz anderweitiger



Seite 6 von 7

Förderung, sofern die anderweitige Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewilligt ist (Nr. 8.3(e) FRL KSV).

Der Basis-Vertragspreis ist von den Antragstellern selbst zu ermitteln (vgl. Nr. 7.1(a)(i) FRL KSV). Sofern die spezifischen Förderkosten über dem von der Bewilligungsbehörde im Förderaufruf festgelegten Höchstpreis liegen, hat die Bewilligungsbehörde den Antrag abzulehnen (Nr. 8.1(f) Satz 4 FRL KSV).

#### **V. Annahmen zur Quantifizierung von Anreizeffekten, Erforderlichkeit und Angemessenheit**

Das zentrale Instrument der Energiewende in der Industrie ist der CO<sub>2</sub>-Preis des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS). Emittierte Treibhausgasemengen der Industrie müssen durch den Kauf von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten kompensiert werden. Zur Vermeidung dieser Mehrkosten wird bei einem weiteren Anstieg der Zertifikatspreise die Einsparung von Treibhausgasemissionen durch Investitionen in klimafreundliche Technologien angereizt. Derzeitige Prognosen der EU-ETS-Preise (2030: 130-170 EUR/t CO<sub>2</sub>-Äq. ; 2040: 140-230 EUR/t CO<sub>2</sub>-Äq.) deuten jedoch darauf hin, dass die Werte mittelfristig nicht ausreichen, um die Vermeidungskosten der Vorhaben (oft über 200 EUR/t CO<sub>2</sub>-Äq.) zu überschreiten und somit Investitionen in klimafreundliche Technologien unternehmerisch zu rechtfertigen.

Um dennoch eine Transformation der Industrie einzuleiten und Investitionsanreize zu setzen, ist die Kompensation anfallender Mehrkosten für klimafreundliche Technologien erforderlich. Das Ziel des Förderprogramms Klimaschutzverträge ist es, durch das Prinzip von Differenzverträgen genau diese zu decken. Das Förderprogramm Klimaschutzverträge ist als technologieoffenes- und sektorübergreifendes Auktionsmodell ausgestaltet. Unternehmen verschiedener Sektoren mit unterschiedlichsten Dekarbonisierungsansätzen und Vorhabengrößen können sich daher durch Teilnahme an der Auktion um eine Förderung bewerben. Die bereitstehenden Mittel sind dabei so gesetzt, dass sie nicht ausreichen, um alle Vorhaben zu fördern, sodass nur die günstigsten Vorhaben, d. h., diejenigen mit der höchsten Förderkosteneffizienz, bezuschlagt werden. Dieser wettbewerbliche Ansatz stellt sicher, dass nur Vorhaben ausgewählt werden, deren Basis-Vertragspreise, als Indikator ihrer Vermeidungskosten, im Vergleich zu denjenigen anderer Vorhaben kompetitiv sind, wodurch bereitgestellte Fördermittel angemessen, d. h. gemäß Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen, vergeben werden.



Seite 7 von 7

**VI. Neue Investitionen in Stromerzeugung auf Erdgasbasis:  
Geplante Vorkehrung zur Gewährleistung der Überein-  
stimmung mit den Klimazielen der Europäischen Union**

Die Möglichkeit des Einsatzes von Erdgas in einem Vorhaben richtet sich nach Nr. 4.13 FRL KSV und ist nur unter Beachtung der dort genannten Anforderungen zulässig. Aufgrund der Mindestanforderungen nach Nr. 4.16(b) FRL KSV, wonach das Vorhaben spätestens ab dem dritten vollständigen Kalenderjahr innerhalb der Laufzeit des Klimaschutzvertrags eine relative Treibhausgasemissionsminderung gegenüber dem Referenzsystem von mindestens 60 % und in den letzten 12 Monaten der Laufzeit des Klimaschutzvertrag eine relative Treibhausgasemissionsminderung von mindestens 90 % gegenüber dem Referenzsystem erreichen muss, ist sichergestellt, dass Vorhaben, die Erdgas nach Nr. 4.13 FRL KSV einsetzen, zur Erreichung der Klimaziele der Europäischen Union beitragen.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Förderprogramm Klimaschutzverträge.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Patrick Hübner